



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 104. Ratssitzung vom 21. August 2024

3535. 2023/538

**Weisung vom 22.11.2023:**

**Sozialdepartement, Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Teilrevision**

Rückkommensantrag

**Matthias Renggli (SP)** stellt namens der RedK einen Rückkommensantrag und begründet diesen: *Es gibt eine materielle Änderung in Artikel 8 Absatz 3 Litera b.*

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag mit 103 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Materielles Rückkommen

**Matthias Renggli (SP):** *In Artikel 8 Absatz 3 Litera b haben wir einen falschen Verweis entdeckt. Mit Hilfe der Verwaltung konnten wir diesen berichtigen. Statt «vorbehältlich Art. 8<sup>ter</sup>» sollte es «vorbehältlich Art. 8<sup>bis</sup> und Art. 20<sup>quater</sup> Abs. 2 lit. b» heissen. Diese Anpassung geht über eine redaktionelle Änderung hinaus.*

Die RedK beantragt folgende materielle Änderung von Art. 8 Abs. 3 lit. b:

Art. 8<sup>3</sup> Eltern, deren für die Beitragsberechnung massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11 (massgebender Betrag) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt:

- a. bezahlen für die Betreuung ihrer Kinder in städtischen Betreuungseinrichtungen den Maximaltarif;
- b. haben für die Betreuung ihrer Kinder in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien vorbehältlich Art. 8<sup>bis</sup> und Art. 20<sup>quater</sup> Abs. 2 lit. b keinen Anspruch auf Subjektbeiträge;
- c. können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulbereich beim Sozialdepartement die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der privaten Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie beantragen.



2 / 14

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)  
Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag von Matthias Renggli (SP) stillschweigend zu.

### Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 3407 vom 26. Juni 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)  
Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Matthias Renggli (SP):** *Die Verordnung wurde ursprünglich vom Stadtrat erlassen und später auf die Stufe Gemeinderatserlass gehoben; hinzu kamen zahlreiche materielle Änderungen. Die Totalrevision soll laut der Verwaltung bald durchgeführt werden. Die Arbeit ist jedoch komplex und zeitintensiv. Wir haben uns deshalb mit Änderungsvorschlägen zurückgehalten, was bestimmte formale Aspekte anbelangt. Generell haben wir in Anlehnung an die letzte Teilrevision die Begriffe «Subjekt- und Objektsubvention» durch «Subjekt- und Objektbeitrag» ersetzt. Bei Verweisen auf Anhänge haben wir jeweils die Nummer ebendieser ergänzt. In Artikel 6 Absatz 1 haben wir einen Verweis auf die zwei nachfolgenden Absätze eingefügt, damit Absatz 1 nicht als deklaratorische Leerformel verstanden werden kann. In Artikel 6<sup>ter</sup> Absatz 1 wurde der Verweis aktualisiert, da ein kantonaler Erlass in der Zwischenzeit aufgehoben wurde. In Artikel 14 Absatz 1 haben wir ein «oder» ergänzt, damit klar wird, dass die Folgen nicht kumulativ sind; Litera b haben wir etwas klarer formuliert. Dass es sich um einen zivilrechtlichen Wohnsitz handelt, wurde in Artikel 17 Absatz 2 präzisiert. Artikel 18<sup>bis</sup> Absatz 1 wurde mit «und» ergänzt, damit klar ist, dass die Bedingungen kumulativ sind. In Absatz 2 haben wir konkretisiert, dass es sich um Verpflichtungen aus dem Kontrakt handelt, und weitere Präzisierungen vorgenommen. In Artikel 20<sup>bis</sup> griffen wir in die Gliederung ein, damit nicht unterschiedliche Regelungsinhalte auf unterschiedlichen Ebenen zusammengezogen werden. In Artikel 20<sup>quater</sup> Absatz 1 Litera c wurde zur besseren Verständlichkeit ein kurzer Verweis innerhalb des Erlasses gestrichen und ausformuliert.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.



3 / 14

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Referat: Marcel Tobler (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP)  
Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Michele Romagnolo (SVP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 4.

Mehrheit: Referat: Marcel Tobler (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP)  
Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Michele Romagnolo (SVP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Referat: Moritz Bögli (AL); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



4 / 14

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 6

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 6.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 97 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 7

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 7.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 8

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 8.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 104 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 9

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 9.



5 / 14

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 103 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 10

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 10.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 11

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 11.

Zustimmung: Referat: Karin Stepinski (Die Mitte); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 12

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 12.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)



6 / 14

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 13

Die SK SD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 13.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 22. November 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2024) geändert.
2. Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) wird wie folgt geändert:
  - c. Datenbearbeitung Art. 20a Das zuständige Departement bearbeitet die für die Festlegung des Elternbeitrags erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten.

*Marginalie zu Art. 21:*

d. erforderliche Auskünfte

3. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat beabsichtigt, sich gestützt auf Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b E-VO KB an den im Rahmen eines (oder mehreren) Gesamtarbeitsvertrags entstehenden Mehrkosten der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt zu beteiligen.
5. Die dringliche Motion GR Nr. 2020/35 der AL-Fraktion betreffend Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, wird abgeschrieben.



6. Die dringliche Motion GR Nr. 2020/44 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, wird abgeschrieben.
7. Das Postulat GR Nr. 2020/468 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend deutliche Senkung der Elternbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung wird abgeschrieben.
8. Das Postulat GR Nr. 2020/45 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend Unterstützung der Sozialpartner betreffend Aushandlung eines Gesamtarbeitsvertrags für die familienergänzende Kinderbetreuung als Grundlage für die Subventionierungspraxis der Stadt wird abgeschrieben.
9. Das Postulat GR Nr. 2020/46 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle im Bereich der familienergänzenden Betreuung wird abgeschrieben.
10. Das Postulat GR Nr. 2022/47 von Marco Geissbühler (SP) und Selina Walgis (Grüne) betreffend Angleichung der Löhne und der Arbeitsbedingungen für das Personal der subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen an das Niveau der stadteigenen Kindertagesstätten wird abgeschrieben.
11. Das Postulat GR Nr. 2022/516 von David Ondraschek (Die Mitte) und Walter Angst (AL) betreffend Verrechnung des 1,5-fachen Betrags auf Basis des Normkostensatzes pro Krippenplatz für Babys an die Kitas wird abgeschrieben.
12. Das Postulat GR Nr. 2022/588 der SP-, AL- und Grüne-Fraktionen betreffend Festsetzung der Minimal- und Maximaltarife für Subjektsubventionen in der Verordnung über die Kinderbetreuung durch den Gemeinderat wird abgeschrieben.
13. Das Postulat GR Nr. 2020/9 von Anjushka Früh (SP) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne) vom 15. Januar 2020 betreffend jährliche, unangemeldete Kontrollen aller Kindertagesstätten, wird abgeschrieben.

**Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird wie folgt geändert:**

Begriffe	Art. 1 <sup>bis</sup> In dieser Verordnung bedeuten: <ol style="list-style-type: none"><li>a. Betreuungseinrichtungen: städtische und private Betreuungsangebote im Vorschul- und im Schulbereich;</li><li>b. Tagesfamilien: Tagesfamilien gemäss Art. 12 Abs. 1 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung)<sup>1</sup>;</li><li>c. private Trägerschaften: natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts, die:<ol style="list-style-type: none"><li>1. eine oder mehrere private Betreuungseinrichtungen führen,</li><li>2. Tagesfamilien anstellen oder als solche arbeiten;</li></ol></li></ol>
----------	--

---

<sup>1</sup> vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.



	<p>d. Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt: Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien, die entweder selbst oder deren Trägerschaft einen Kontrakt mit dem zuständigen Departement geschlossen haben.</p>
Aufsicht	<p>Art. 6<sup>1</sup> Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien unterstehen der Aufsicht gemäss Abs. 2 und 3.</p> <p><sup>2</sup> Das Sozialdepartement ist zuständig für die Aufsicht über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>städtische und private Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich;</li><li>private Betreuungseinrichtungen im Schulbereich;</li><li>Tagesfamilien.</li></ol> <p><sup>3</sup> Die Schulbehörden sind zuständig für die Aufsicht über die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich.</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>
Aufsichtsmassnahmen	<p>Art. 6<sup>bis 1</sup> Die Aufsicht im Vorschulbereich erfolgt grundsätzlich risikobasiert.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich findet mindestens eine unangekündigte Kontrolle pro Jahr durch die Krippenaufsicht statt.</p>
Bewilligung	<p>Art. 6<sup>ter 1</sup> Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht<sup>2</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Das Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständigen Departemente erlassen Vorgaben zu Kontrakten für subventionierte private Angebote, die nicht bewilligungspflichtig sind.</p>
Datenbearbeitung	<p>Art. 6<sup>quater</sup> Die zuständigen Departemente bearbeiten Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Ermittlung und Kontrolle der Subjektbeiträge;</li><li>die Ermittlung und Kontrolle der Objekt- und Sockelbeiträge;</li><li>den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.</li></ol>
Teuerung	<p>Art. 6<sup>quinques 1</sup> Der Stadtrat passt folgende Beträge jährlich der Teuerungsentwicklung an, wenn die Entwicklung positiv ist:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>den Normkostensatz;</li><li>den Kostensatz für Tagesfamilien;</li><li>Mindestlohnvorgaben.</li></ol> <p><sup>2</sup> Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise.</p>
Grundsatz	<p>Art. 7<sup>1</sup> Die Stadt leistet Subjektbeiträge zugunsten der Eltern.</p> <p><sup>2</sup> Sie leistet Objektbeiträge zugunsten von:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>nicht bewilligungspflichtigen Betreuungsangeboten;</li><li>Angeboten der Frühen Förderung;</li><li>privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt;</li></ol>

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung) vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27.5.2020, LS 852.14.



d. Tagesfamilien mit Kontrakt.

<sup>3</sup> Die Stadt leistet im Vorschulbereich Sockelbeiträge zugunsten von:

- a. privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt;
- b. Tagesfamilien mit Kontrakt.

Subjektbeiträge  
a. allgemein

Art. 8 <sup>1</sup> Die Subjektbeiträge werden als Reduktion der Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten geleistet.

<sup>2</sup> Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien sind nicht verpflichtet, Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten.

<sup>3</sup> Eltern, deren für die Beitragsberechnung massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11 (massgebender Betrag) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt:

- a. bezahlen für die Betreuung ihrer Kinder in städtischen Betreuungseinrichtungen den Maximaltarif;
- b. haben für die Betreuung ihrer Kinder in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien vorbehältlich Art. 8<sup>bis</sup> und Art. 20<sup>quater</sup> Abs. 2 lit. b keinen Anspruch auf Subjektbeiträge;
- c. können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulbereich beim Sozialdepartement die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der privaten Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie beantragen.

b. Schulbereich

Art. 8<sup>bis</sup> Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Schulbereich Anspruch auf einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz zu den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen.

c. Vorschulbereich

Art. 8<sup>ter</sup> <sup>1</sup> Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Vorschulbereich Anspruch auf Subjektbeiträge nach Massgabe dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Die Stadt bestimmt den beitragsberechtigten Betreuungsumfang unter Berücksichtigung:

- a. der Erwerbstätigkeit der Eltern;
- b. der Aus- und Weiterbildung der Eltern;
- c. der Vermittlungsfähigkeit der Eltern gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung<sup>3</sup>;
- d. der Freiwilligenarbeit der Eltern;
- e. der sprachlichen und sozialen Integration des Kindes;
- f. der Gesundheit der Eltern.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt in Anhang 1 in Bezug auf den beitragsberechtigten Betreuungsumfang:

- a. die Ermittlung;
- b. das Gesuch;
- c. die Verfügung;
- d. die Einsprache;
- e. den Härtefall;

---

<sup>3</sup> vom 25. Juni 1982, SR 837.0.



- f. die Dauer der Gültigkeit;
  - g. die Kontrolle;
  - h. weitere Verfahrensbestimmungen.
- Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
- Objektbeiträge
- Art. 9<sup>1</sup> Objektbeiträge können insbesondere ausgerichtet werden für:
- a. die Frühe Förderung;
  - b. die Qualitätsentwicklung;
  - c. die Innovationsförderung.
- <sup>2</sup> Objektbeiträge können für die Infrastruktur der privaten Trägerschaften mit Kontrakt verwendet werden, soweit die Infrastruktur für die Erreichung des Förderungszwecks erforderlich ist.
- <sup>3</sup> Die Stadt kann Dritte beauftragen, Leistungen in den Bereichen gemäss Abs. 1 zu erbringen.
- Abs. 4 wird aufgehoben.
- Sockelbeiträge im Vorschulbereich
- a. Ausrichtung
- Art. 9<sup>bis 1</sup> Im Vorschulbereich können Sockelbeiträge an private Betreuungseinrichtungen und an Tagesfamilien mit Kontrakt ausgerichtet werden für:
- a. die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung gemäss den Vorgaben der Stadt;
  - b. die Verbesserung von Anstellungsbedingungen;
  - c. die Förderung der Qualität.
- <sup>2</sup> Sie werden ausgerichtet:
- a. pro Betreuungstag oder -stunde;
  - b. für sämtliche effektiv belegten und bewilligten Betreuungsplätze.
- b. Höhe
- Art. 9<sup>ter 1</sup> Die maximale Höhe der Sockelbeiträge für die einzelnen Einrichtungen wird wie folgt berechnet:
- a. städtische Zuschläge für Säuglinge für die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung; und
  - b. Höhe der ausgewiesenen Mehrkosten bei einer Verbesserung von Anstellungsbedingungen und einer Förderung der Qualität.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat regelt in Anhang 1:
- a. die Arten der Beiträge;
  - b. die Voraussetzungen für den Anspruch;
  - c. die Gesuchstellung;
  - d. die Kontrolle.
- Verletzung der Auskunftspflicht
- Art. 14<sup>1</sup> Bringen die Eltern Angaben für die Berechnung des Elternbeitrags nicht bei, wird:
- a. der Maximaltarif verrechnet; oder
  - b. keine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Führen unwahre oder unvollständige Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, kann:
- a. die Differenz inklusive Verzugszinsen eingefordert werden;



- b. ein subventionierter Betreuungsplatz verweigert werden;
- c. das Kind aus der städtischen Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Abs. 3 wird aufgehoben.

Wohnsitz und  
Wohnort aus-  
serhalb der Stadt

Art. 17 <sup>1</sup> Der Maximaltarif wird verrechnet:

- a. im Vorschulbereich für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB<sup>4</sup> ausserhalb der Stadt;
- b. im Schulbereich für Kinder mit Wohnort gemäss § 10 Satz 1 Volksschulgesetz<sup>5</sup> und § 7 Abs. 1 Volksschulverordnung<sup>6</sup> ausserhalb der Stadt.

<sup>2</sup> Für Kinder im Vorschulbereich mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt wird der Tarif gemäss Art. 10–12 verrechnet, wenn sie sich an Wochentagen regelmässig bei einem Elternteil mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt aufhalten.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt in Anhang 3 weitere Ausnahmen von Abs. 1, insbesondere im Bereich der Sonderschulung.

### III. Kontrakte mit privaten Trägerschaften

Kontrakte im All-  
gemeinen

Art. 18 Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen im Schulbereich kann auf den Abschluss eines Kontrakts verzichtet werden.

Voraussetzungen  
für einen Kontrakt  
a. private Betreu-  
ungseinrichtungen

Art. 18<sup>bis</sup> <sup>1</sup> Das zuständige Departement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote gemäss dieser Verordnung ab, wenn die private Betreuungseinrichtung:

- a. über eine Betriebsbewilligung verfügt;
- b. unter der Aufsicht gemäss Art. 6 steht und deren Auflagen erfüllt;
- c. die Kinder mindestens zu fünfzig Prozent in deutscher Sprache betreut; und
- d. die Kinder diskriminierungsfrei aufnimmt sowie verbindlich und regelmässig betreut.

<sup>2</sup> Die private Trägerschaft wird mit Abschluss des Kontrakts verpflichtet:

- a. die Beiträge der Stadt in der Buchführung separat auszuweisen;
- b. Kostenstellenrechnungen pro Betreuungseinrichtung zu erstellen;
- c. die Jahresrechnung revidieren zu lassen;
- d. an den regelmässigen stattfindenden Kostenerhebungen des Sozialdepartements teilzunehmen;
- e. im Vorschulbereich die vom Stadtrat festgelegten Mindestlohn- und Anstellungsvorgaben gemäss Art. 18<sup>quater</sup> einzuhalten.

Abs. 3–6 werden aufgehoben.

b. Tagesfamilien

Art. 18<sup>ter</sup> Das Sozialdepartement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote gemäss dieser Verordnung ab, wenn die Tagesfamilie:

<sup>4</sup> vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>5</sup> vom 7. Februar 2005, LS 412.100.

<sup>6</sup> vom 28. Juni 2006, LS 412.101.



- a. gemäss übergeordnetem Recht meldepflichtig ist sowie die Voraussetzungen gemäss Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b–d und Abs. 2 lit. e sinngemäss erfüllt; oder
- b. einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist, die die Voraussetzungen gemäss Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b–c sowie Abs. 2 lit. a und c–d sinngemäss erfüllt.

Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich

Art. 18<sup>quater</sup> <sup>1</sup> Der Stadtrat kann Anstellungsbedingungen für private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien im Vorschulbereich festlegen.

<sup>2</sup> Die Vorgaben können folgende Bereiche betreffen:

- a. Lohn;
- b. übrige Anstellungsbedingungen.

<sup>3</sup> Ausgewiesene Mehrkosten der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt aufgrund der Vorgaben gemäss Abs. 1 werden durch Sockelbeiträge gemäss Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b abgegolten.

Beiträge an Interessenvertretungen im Vorschulbereich

Art. 18<sup>quinquies</sup> Die Stadt kann im Vorschulbereich Beiträge ausrichten an Interessenvertretungen:

- a. der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien;
- b. der Arbeitnehmenden in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien;
- c. der Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern, die in privaten Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien betreut werden.

Verstoss gegen den Kontrakt

Art. 18<sup>sexies</sup> Liegt ein Verstoss gegen den Kontrakt vor, kann das zuständige Departement:

- a. einen Aufnahmestopp bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr anordnen;
- b. den Kontrakt unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auflösen;
- c. den Kontrakt aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

Finanzierungsmodell der Subjektbeiträge  
a. Grundsatz

Art. 19 <sup>1</sup> Subjektbeiträge betragen zusammen mit den Elternbeiträgen gemäss Art. 10–17 und ohne die Zuschläge gemäss Art. 20<sup>ter</sup> maximal die Höhe des Kostensatzes gemäss Art. 20<sup>bis</sup>.

<sup>2</sup> Eine mehrfache Subventionierung derselben Leistung in verschiedenen Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien ist nicht möglich.

<sup>3</sup> Die privaten Trägerschaften mit Kontrakt sind für Leistungen in der Tarifgestaltung frei, die:

- a. über den beitragsberechtigten Betreuungsumfang pro Woche hinausgehen;
- b. ausserhalb der Normöffnungszeiten gemäss Anhang erbracht werden.

Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

b. Normkostensatz der Betreuungseinrichtungen

Art. 20 <sup>1</sup> Der Normkostensatz deckt die Kosten für einen Betreuungstag in einer privaten Betreuungseinrichtung.

<sup>2</sup> Er wird berechnet auf Basis:

- a. der gesetzlichen Vorgaben;
- b. der Normöffnungszeiten und -öffnungstage gemäss Anhang 1;
- c. einer Normauslastung von 83,5 Prozent;
- d. der regelmässigen Kostenerhebungen.



- <sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Höhe des Normkostensatzes in Anhang 1.  
Abs. 4 wird aufgehoben.
- c. Kostensatz der Betreuungseinrichtungen      Art. 20<sup>bis</sup> 1 Der Kostensatz bei privaten Betreuungseinrichtungen wird anhand des Normkostensatzes sowie der effektiven Öffnungszeiten und -tage gemäss Anhang 1 berechnet.  
<sup>2</sup> Er wird im Kontrakt vereinbart.
- d. Kostensatz der Tagesfamilien      Art. 20<sup>ter</sup> 1 Der Kostensatz der Tagesfamilien wird berechnet auf Basis:  
a. des Gesamtaufwands der Trägerschaft;  
b. der effektiven Kosten pro Betreuungsstunde.  
<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Höhe des Kostensatzes der Tagesfamilien in Anhang 1.
- e. Zuschläge und Abzüge      Art. 20<sup>quater</sup> 1 Die Kostensätze gemäss Art. 20<sup>bis</sup>–20<sup>ter</sup> können durch Zuschläge erhöht oder durch Abzüge gesenkt werden.  
<sup>2</sup> Zuschläge oder Abzüge basieren auf:  
a. dem Alter des Kindes;  
b. dem erhöhten Betreuungs- und Koordinationsaufwand des Kindes mit besonderen Bedürfnissen.  
<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Zuschläge und Abzüge in Anhang 1.
- f. Vollzug der Subjektbeiträge      Art. 20<sup>quinquies</sup> 1 Die Subjektbeiträge werden ausbezahlt an:  
a. Betreuungseinrichtungen;  
b. Tagesfamilienorganisationen;  
c. meldepflichtige Tagesfamilien, die keiner Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.  
<sup>2</sup> Die Beitragsempfängenden sind zuständig für die Erhebung der Elternbeiträge für subventionierte Betreuungsplätze gemäss Art. 10–17.  
<sup>3</sup> Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen gemäss Art. 18 Abs. 4 können die Elternbeiträge auch durch das Schul- und Sportdepartement erhoben werden.
- Angebote      Art. 24 1 Betreuungseinrichtungen können folgende Angebotstypen führen:  
a. Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen;  
b. Halbtagesbetreuung mit Mittagessen;  
c. Ganztagesbetreuung;  
d. Nachtbetreuung.  
<sup>2</sup> Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien bieten Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine zielgerichtete Betreuung und Förderung an.  
Abs. 3–5 werden aufgehoben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 28. August 2024 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 28. Oktober 2024)



14 / 14

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat